



# ST. SEBASTIANUS SCHÜTZENBRUDERSCHAFT e.V. PULHEIM

GEGRÜNDET 1530

---

## Satzung

Stand: 16. September 2014

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz .....	2
§ 2 Zweck .....	2
§ 2 a Selbstlosigkeit .....	3
§ 2 b Begünstigungen .....	3
§ 3 Mitgliedschaft .....	3
§ 4 Der Vorstand .....	4
§ 5 Mitgliederversammlung .....	5
§ 6 Beiträge .....	5
§ 7 Ende der Mitgliedschaft .....	6
§ 7 a Ehrengericht .....	6
§ 8 Feste .....	7
§ 8 a Majestätschießen .....	7
§ 9 Kirchliches .....	8
§ 10 Sportliches .....	8
§ 11 Kunst und Kulturpflege .....	9
§ 12 Soziale Fürsorge .....	9
§ 13 Haftung .....	9
§ 14 Geschäfts- und Kassenordnung .....	9
§ 15 Auflösung der Bruderschaft .....	10
§ 16 Satzungen aus früheren Jahrhunderten .....	10
§ 17 Satzungsänderung .....	10

---

## § 1

### **Name und Sitz**

Die St. Sebastianus Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung, die das Ideal der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften vertritt. Sie ist dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften angeschlossen und anerkennt hierdurch ausdrücklich das Statut des Zentralverbandes.

Der Sitz des Vereins ist Pulheim.

Der Verein wurde am 28.02.1962 in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2

### **Zweck**

Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck der Schützenbruderschaft ist die Förderung des Brauchtums der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften unter Beachtung des kirchlichen Lebens, die Pflege von Kunst und Kultur, die Förderung des Sports.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- 1) die Förderung
  - a) der religiösen, insbesondere eucharistischen Lebensbetätigung,
  - b) der Vertiefung des Bruderschaftsgedankens zum Ausgleich der sozialen Spannung,
  - c) der Betätigung christlicher Nächstenliebe,
  - d) der Bestrebung zur Gesundung des öffentlichen und privaten Lebens im Geiste christlicher Sitte und Kultur,
- 2) die Pflege althergebrachten Brauchtums der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften sowie die Pflege von Heimat- und Schützenfesten, alten Volkstänzen usw.,
- 3) die Pflege von Kunst- und Kultursammlungen sowie die Unterstützung der heimatlichen Geschichtspflege,
- 4) die Förderung des Schießsports und die Erhaltung des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und Fähdelschwenkens.

## § 2 a

### **Selbstlosigkeit**

Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.

## § 2 b

### **Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Bruderschaften fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede Person werden, die unbescholten ist, sich auf diese Satzung der Bruderschaft und damit auf das Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. verpflichtet (bei Jugendlichen Einverständnis der Eltern).

Inaktive und fördernde Mitglieder werden aufgenommen.

Aus der Kirche ausgetretene Personen können nicht aufgenommen werden.

Die Aufnahme beschließt der gesamte Vorstand, auf der nächsten Mitgliederversammlung / Generalversammlung wird das neue Mitglied vorgestellt, der Aufnahme zur Mitgliedschaft geht ein Probejahr voraus. Danach entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die endgültige Mitgliedschaft.

Die Namen der Mitglieder sollen im katholischen Pfarramt in ein Bruderschaftsregister eingetragen werden.

## § 4

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- a) geschäftsführenden Vorstand lt. § 26 BGB
  - 1) Geistlicher Präses (jeweiliger Pastor der Pfarrei St. Kosmas und Damian)
  - 2) Erster Brudermeister, zweiter Brudermeister
  - 3) Erster Kassierer, zweiter Kassierer
  
- b) erweiterter Vorstand
  - 1) Schießmeister und dessen Stellvertreter
  - 2) Schatzmeister und dessen Stellvertreter
  - 3) Kommandant und dessen Stellvertreter
  - 4) Fähnrich und dessen Stellvertreter
  - 5) Fahnenadjutant und dessen Stellvertreter
  - 6) Schriftführer und dessen Stellvertreter
  - 7) Protokollführer / Pressewart und Stellvertreter
  - 8) Sprecherin der Frauen und dessen Stellvertreter
  - 9) Jungschützenmeister und dessen Stellvertreter
  - 10) Schützenkönig, Schützenkönigin des laufenden Jahres
  - 11) Schützenkaiser, Schützenkaiserin des laufenden Jahres
  - 12) Schützenliesel des laufenden Jahres
  - 13) Kassierer der Schützenjugend
  - 14) Jungschützenkönig des laufenden Jahres
  - 15) Medienbeauftragter und dessen Stellvertreter
  - 16) Archivar und dessen Stellvertreter

Die Hälfte des Vorstandes wird jedes Jahr auf der Generalversammlung für 2 Jahre neu gewählt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, wenn die Versammlung es wünscht.

## § 5

### Mitgliederversammlung

- 1) Die Angelegenheiten der Bruderschaft werden, soweit nicht anders lt. Satzung bestimmt, durch Beschlußfassung der Mitglieder geordnet.
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - a) die Entgegennahme der Tätigkeits-, Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes,
  - b) die Entlastung des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB
  - c) die Neuwahl des Vorstandes entsprechend § 4,
  - d) die Beschlußfassung über die Beitragshöhe nach § 6.

- 3) Die Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein. In dringenden und eiligen Fällen kann der erste Brudermeister eine außerordentliche Versammlung einberufen.

Die Einladungen zu Mitglieder- und Generalversammlungen erfolgen acht Tage vorher schriftlich.

Alljährlich, möglichst im Januar zum Feste des heiligen Sebastianus, findet eine Generalversammlung statt. In der Generalversammlung sind die Mitglieder auf die Satzung jährlich neu zu verpflichten.

- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit in dieser Satzung oder im Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der Erschienenen, zur Auflösung der Bruderschaft eine solche von Neunzehntel der Erschienenen und Zweidrittel aller Vereinsmitglieder erforderlich.
- 5) Die Beschlüsse werden in ein Protokollbuch eingetragen, das der Vorsitzende jedesmal mit zwei Mitgliedern unterschreibt.

## § 6 Beiträge

Der Beitrag wird durch die Generalversammlung jeweils festgesetzt.

## § 7

### Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode.

Ferner scheiden aus der Bruderschaft mit Verlust eines jeden Anrechtes aus:

- 1) die sich freiwillig und schriftlich beim Vorstand abmelden mit dem Tage der Abmeldung. Diese sind dann nur noch zum Beitrag des laufenden Monats verpflichtet,
- 2) Mitglieder, die die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren oder keinen achtbaren Lebenswandel führen,
- 3) Mitglieder, die die Satzungen gröblich verletzen, aus der Kirche austreten oder sich nicht mehr am Vereinsleben kirchlicher und kultureller Art beteiligen oder die Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung nicht vornehmen.

Über den Ausschluß entscheidet allein der geschäftsführende Vorstand, der das auszuschließende Mitglied vorher zu einer Sitzung zu laden hat, damit es sich rechtfertigen kann. Der Vorstand kann hier auch dann endgültig entscheiden, wenn das zur Sitzung geladene Mitglied ohne Angabe von Gründen fernbleibt.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tage des Ausschlusses.

## § 7 a

### Ehrengericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern usw. versucht zunächst der geschäftsführende Vorstand in einer Erörterung zu schlichten. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, ist das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Der ordentliche Rechtsweg bleibt ausgeschlossen. Das Ehrengericht entscheidet endgültig.

Mitglieder, die mit einer Entscheidung des Vorstandes nicht einverstanden sind, können ebenfalls in letzter Instanz das Ehrengericht anrufen. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Forderungen, die die Bruderschaft gegen Mitglieder (z.B. Beiträge) oder gegen dritte Personen hat. Hier ist das ordentliche Gericht anzurufen.

## § 8

### Feste

Höchste Feste der Bruderschaft sind:

- 1) der Fronleichnamstag, an dem sich alle Mitglieder in althergebrachter Tracht an der Prozession beteiligen und den gesamten Ehrendienst versehen,
- 2) der Patronatstag des heiligen Sebastianus im Januar, der nach altem Brauch begangen wird.

Auch die Familienmitglieder sollen möglichst an den Festtagen teilnehmen. An größeren kirchlichen Festen nimmt die Bruderschaft teil, z.B. an einer feierlichen Abholung des Bischofs, der Einführung eines Pfarrers oder auf besondere Einladung.

Beim Schützenfest an den Pfingsttagen wird das historische Brauchtum gepflegt, z.B. der feierliche Kirchgang mit Musik, Abholung des Königs und des Pfarrers zum Hochamt, Fahnschwingen und Fähdelschwenken.

Außerdem beteiligt sich die Bruderschaft am Kirmesfestzug und an den Martinszügen.

## § 8 a

### Majestätschießen

Jährlich wird die Würde der folgenden Ämter ausgeschossen:

- 1) Der Schützenkönig: durch alle Mitglieder, die im Jahr der Krönung das 21. Lebensjahr vollendet haben,
- 2) Der Jungschützenkönig durch die jugendlichen Mitglieder, die im Jahr der Krönung das 17. Lebensjahr begonnen und das 20. Lebensjahr vollenden,
- 3) Der Schülerprinz durch die jugendlichen Mitglieder, die im Jahr der Krönung das 12. Lebensjahr begonnen oder im Besitz einer Sondergenehmigung sind und das 16. Lebensjahr vollenden,
- 4) Der Juniorprinz durch die jugendlichen Mitglieder, die im Jahr der Krönung das 12 Lebensjahr noch nicht vollenden,
- 5) Die Schützenliesel durch alle weiblichen Mitglieder, die im Jahre der Krönung das 21. Lebensjahr vollenden.

Bevor das Majestätschießen beginnt müssen die Damen entscheiden, für welche Würde sie sich bewerben wollen, die Königswürde oder die Würde einer Schützenliesel.

Die Würde eines Schützenkönigs bzw. der Schützenliesel für ein Jahr steht jedem Mitglied offen, das über ein Jahr zur Bruderschaft gehört. Im übrigen gelten für die Zulassung zum Königsschießen die Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

## § 9

### Kirchliches

Die Bruderschaft läßt in jedem Jahr drei Hochämter halten:

- 1) am Schützenfest für die lebenden und verstorbenen Mitglieder,
- 2) zur Kirmes für die verstorbenen Mitglieder,
- 3) am Patronatsfest für die verstorbenen Mitglieder.

Jedesmal erscheint dann die Bruderschaftsfahne am Altar. Beim Ewigen Gebet beteiligt sich die Bruderschaft an den für sie in Frage kommenden Gebetsstunden.

Für jedes Mitglied wird nach dessen Tode eine heilige Messe bestellt. Beim Begräbnis beteiligt sich die Bruderschaft mit Fahne so zahlreich wie möglich.

Die Bruderschaft beteiligt sich am Pfarrleben und gliedert sich in die Aktionen der Seelsorge ein.

## § 10

### Sportliches

Die Mitglieder pflegen den Sport, der in den historischen Bruderschaften seit Jahrhunderten der Schießsport war: Bogen-, Armbrust- und Büchschenschießen. Militärisches und Wehrsportschießen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Das Schießspiel des Königsvogelschießens gehört zum Schützenfest des Jahres und soll vom Schießmeister der Bruderschaft gut vorbereitet werden.

Für die Jugend soll durch Anschaffung einer Schwenkfahne das kunstvolle Fähdelschwenken als Sport betrieben werden.

An Festen wird vor dem Hause des Königs, oder der Königin, des 1. Brudermeisters und des Pfarrers das Fahnenschwenken unter Musikbegleitung vorgeführt.

Die Jugend pflegt den Schießsport erst mit Vollendung des 12. Lebensjahres mit dem Luftgewehr, (oder früher, wenn sie im Besitz einer Sondergenehmigung der Polizeikreisbehörde sind) unter 12 Jahren mit dem Rotlichtgewehr.

Die Bruderschaft ermöglicht ihnen die Sportpflege auf jede mögliche Weise.

Nicht zu vergessen sind Spiel, Fahrt, Lager und Gesang.



## § 11

### **Kunst und Kulturpflege**

Der Vorstand hat darüber zu wachen, daß die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, aufs sorgfältigste aufbewahrt werden und daß bei Neuanschaffungen von Fahne, Königsilber, Stäben und Ehrenurkunden kunsterfahrene Fachleute zugezogen werden.

An allen christlichen Kulturbestrebungen soll die Bruderschaft sich nach Möglichkeit beteiligen.

## § 12

### **Soziale Fürsorge**

Die Bruderschaft sorgt auch auf sozialem Gebiet für ihre Mitglieder. Hierzu gehört der Abschluß einer Haftpflicht- und Unfallversicherung.

Die caritativen Angelegenheiten unterstehen dem geschäftsführenden Vorstand.

## § 13

### **Haftung**

Die Bruderschaft haftet für Verbindlichkeiten aller Art nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen diese Bestimmung mit aufzunehmen.

## § 14

### **Geschäfts- und Kassenordnung**

Der Vorstand gibt sich und der Bruderschaft eine Geschäfts- und Kassenordnung, die mit der Satzung vereinbar sein muß.

Der erste Brudermeister und der erste Kassierer sind jeweils alleine unterschriftsberechtigt für Einzelrechnungen bis 1.000,00 Euro.

Ab 1.001,00 Euro Einzelrechnungen gemeinsame Unterschrift.

## § 15

### **Auflösung der Bruderschaft**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft und beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Bruderschaft an die katholische Pfarrgemeinde St. Kosmas und Damian Pulheim, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Bruderschaft ruht, wenn nur noch drei Mitglieder da sind.

## § 16

### **Satzungen aus früheren Jahrhunderten**

Die bisherigen eigenen, den historischen und örtlichen Verhältnissen entsprechenden Satzungen dürfen in ihrer Anwendung weder dieser Satzung noch dem Statut des Zentralverbandes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. entgegenstehen.

## § 17

### **Satzungsänderung**

Eine Änderung dieser Satzung erfordert in grundsätzlichen Fragen die Zustimmung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V., in allem übrigen entscheidet die Mitglieder- oder Generalversammlung.

gez.: Hans-Theo Decker

gez.: Thomas Kuhl

gez.: Armin Resky

1. Kassierer

Pastor / Präses

1. Brudermeister